

bei dieser Sachlage davon ausgegangen werden, daß die Kinder somit entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Eltern die Zuwendungen erhalten, die bei gemeinsamer Lebensführung von Eltern und Kindern für sie erbracht worden wären. Da der Verklagte nach dem Familiengesetzbuch nicht verpflichtet ist, die Bedürfnisse der Kinder seiner Ehefrau zu befriedigen, besteht im allgemeinen kein Erfordernis, irgendwelche materiellen Leistungen von seiner Seite bei der Betrachtung seiner wirtschaftlichen Lage zu berücksichtigen.

Es soll damit nicht verkannt werden, daß ggf. derartige Leistungen von ihm tatsächlich im Rahmen der gemeinsamen Haushalts- und Lebensführung erbracht werden. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den eigenen Kindern, dem geschiedenen Ehegatten oder unterhaltsberechtigten Verwandten (§§ 81 ff. FGB) können sie jedoch nur ausnahmsweise im gewissen Umfange berücksichtigt werden, z. B. wenn die betreffenden Kinder von dem unterhaltsverpflichteten Elternteil überhaupt keine oder nur äußerst geringe Unterhaltsleistungen bekämen und auch der erziehungsberechtigte Elternteil nicht in der wirtschaftlichen Lage wäre, durch erhöhte Aufwendungen ihre materielle Situation auszugleichen und aufzubessern*. Unter dieser Voraussetzung könnte es gerechtfertigt sein, mit zu beachten, daß der Unterhaltsverpflichtete in seiner jetzigen Familie besonders hohe Aufwendungen zu erbringen hat. Wie bereits ausgeführt, sind jedoch im vorliegenden Verfahren derartige Verhältnisse nicht gegeben.

Die Zumutbarkeit der weiteren Unterhaltsverpflichtung ist außer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verklagten auch danach zu beurteilen, wie lange die Ehe bestand und aus welchen Gründen sie geschieden wurde. Hierzu waren u. a. im Urteil des Obersten Gerichts vom 25. Mai 1967 - 1 ZzF 7/67 - (NJ 1967 S. 612), auf welches sich auch das Bezirksgericht bezogen hat, ausführliche Darlegungen erfolgt. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung war in jener Entscheidung dargelegt worden, daß die Fortdauer der Unterhaltsverpflichtung, nachdem es einem zur Zeit der Ehescheidung unterhaltsbedürftigen Ehegatten während einer Überbrückungszeit nicht gelungen ist, wirtschaftlich selbständig zu werden, von besonderen Voraussetzungen abhängig ist. Das ergibt sich bereits eindeutig aus den in § 31 FGB enthaltenen Anforderungen, welche nicht nur die allgemeinen Unterhaltsvoraussetzungen — Unterhaltsbedürftigkeit und Leistungsfähigkeit — anführen, sondern verlangen, die Zumutbarkeit der weiteren Leistung zu prüfen. Hierzu können Dauer und Entwicklung der Ehe, Gründe der Ehescheidung oder auch weitere Umstände (z. B. das Verhalten des Unterhaltsbedürftigen gegenüber dem Verpflichteten nach Ehescheidung) zählen. Unter diesen Gesichtspunkten war in dem Urteil vom 25. Mai 1967 dargelegt worden, daß bei einer Ehe von kurzer Dauer, in der die Erziehung des Kindes im wesentlichen nicht durch die Ehegatten erfolgte, zu deren Zerrüttung der unterhaltsbedürftige Ehegatte selbst nicht unwesentlich beigetragen hatte, und bei einem Leiden, welches bereits vor Eheschließung bestanden hatte, eine weitere Unterhaltszahlung nicht gerechtfertigt war.

Diese Entscheidung läßt ebenso wie die frühere Rechtsprechung des Obersten Gerichts nicht die Schlußfolgerung zu, daß eine weitere Unterhaltsverpflichtung nur dann begründet sei, wenn der unterhaltsverpflichtete frühere Ehegatte den Zustand der Arbeitsunfähigkeit durch sein Verhalten in der Ehe herbeigeführt

habe. Es war deshalb unzutreffend, wenn das Kreisgericht ausführte, ein unbefristeter Unterhaltsanspruch der Klägerin wäre nur dann gegeben, wenn der Verklagte die Ursache ihres Nervenleidens und der dadurch eingetretenen Invalidität und Arbeitsunfähigkeit gesetzt hätte.

Das Bezirksgericht hat sich zwar mit der Entwicklung der Ehe auf der Grundlage des Ehescheidungsverfahrens sorgsamer befaßt. Es gelangte jedoch gleichfalls zu der Feststellung, daß nach dem Ehescheidungsurteil nicht die Schlußfolgerung gezogen werden könne, daß sich der Verklagte, auch wenn sein Verhalten kritisch gewürdigt gewesen sei, leichtfertig und unter gröblicher Verletzung der moralischen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und seiner Familie aus der Ehe gelöst und die Klägerin verlassen habe.

Dieser einseitigen Betrachtungsweise der Instanzgerichte kann nicht gefolgt werden. Die weitere Unterhaltszahlung an einen unterhaltsbedürftigen geschiedenen Ehegatten, der sich auch während einer Überbrückungszeit keinen eigenen ausreichenden Erwerb schaffen konnte, ist eine — wenn auch nur ausnahmsweise — unter eingeschränkten Voraussetzungen eintretende Folge aus der früheren Ehe- und Lebensgemeinschaft. Sie ist jedoch nicht davon abhängig, daß der unterhaltsverpflichtete Ehegatte die Ursachen der Arbeitsunfähigkeit gesetzt oder sich gegenüber dem anderen leichtfertig verhalten hat. Es wird allerdings — abgesehen von der Frage der Ehedauer — eine Unterhaltspflicht unter diesen Voraussetzungen im allgemeinen zu bejahen sein.

Im vorliegenden Verfahren hat die Ehe der Parteien 15 Jahre bestanden. Die Klägerin hat während der Ehe zunächst mit Arbeiten außerhalb eines festen Arbeitsverhältnisses, späterhin mit der Erziehung und Betreuung des Kindes sowie mit der Haushaltsführung ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Familie geleistet. Die Zerrüttung der Ehe ist nicht durch ihr Verhalten herbeigeführt worden. Daß sich nach den Feststellungen im Ehescheidungsurteil auch ihr Gesundheitszustand ungünstig auf das gemeinsame Leben der Parteien ausgewirkt hat, kann nicht zu ihrem Nachteil beachtet werden. Es wäre im Hinblick auf das Verhalten und die Leistungen der Klägerin während der Ehe nicht gerechtfertigt, die Zumutbarkeit einer weiteren Unterhaltsleistung zu verneinen.

Hierzu besteht auch deshalb kein Anlaß, weil sich aus den im Sachverhalt dargelegten Gründen der Ehescheidung ergibt, daß der Verklagte durch übermäßigen Alkoholgenuß und heftiges, unbeherrschtes Verhalten das Leben der Klägerin und des Kindes erheblich belastet hat.

Auf Grund der gesamten angeführten Umstände sind die Voraussetzungen gegeben, um den Verklagten auch weiterhin zur Unterhaltsleistung an die Klägerin, nunmehr ohne zeitliche Begrenzung, gemäß § 31 FGB zu verpflichten.

§§ 33, 29 Abs. 2, 20 FGB; §§ 2, 25 FVerfO.

1. Im Falle der unbefristeten Unterhaltsverpflichtung nach § 29 Abs. 2 FGB ist bei vorübergehender Leistungsunfähigkeit oder wesentlich geminderter Leistungsfähigkeit des verpflichteten geschiedenen Ehegatten der Unterhalt — ggf. auf 0 Mark — herabzusetzen.

Ist zu einem späteren Zeitpunkt die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten wieder gegeben, kann der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte Abänderungsklage zur Wiederherstellung der im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsverpflichtung erheben, ohne daß ihm § 33 Satz 2 FGB entgegengehalten werden könnte.

* Ausführlich hierzu Göldner, „Zur Anrechenbarkeit von Unterhaltsleistungen eines Ehegatten für minderjährige Kinder des anderen“, NJ 1970 S. 294. - D. Red.